



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. Dezember 2009

Seite 1 von 3

**Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.01-3-

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

MR in Axler/OAR Schwalfen-
berg
Telefon 0211 871-2586/2584
Telefax 0211 871-
Referat15@im.nrw.de

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8 -10
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Seite 2 von 3

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen
40213 Düsseldorf

Ausländerangelegenheiten
Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG

Erlass vom 17. Dezember 2009 - Az.: 15-39.08.01-3 -

Aus gegebenem Anlass gebe ich zu meiner Anordnung vom 17. Dezember 2009 folgende ergänzende Hinweise:

Zu Ziffer 1.:

Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht kürzer als bis zum 31. Dezember 2011 zu befristen.

Zu Ziffer 1.2.1:

Bei der Teilzeitbeschäftigung muss es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln.

Zu Ziffer 1.7:

Nach Ziffer 1.7 der Anordnung sind auf Verlängerung der zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis gerichtete Anträge zugleich als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung zu werten. Die Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG tritt damit ab dem 1. Januar 2010 als eigenständige Regelung neben die gesetzlichen Verlängerungstatbestände des § 104a Abs. 5 und 6 AufenthG. Da in Bezug auf die Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG ein Ausschluss der Fiktionswirkung nicht angeordnet ist, findet § 81 Abs. 4 AufenthG Anwendung.




Unter entsprechender Änderung der Ziffer I.1.5 meines Erlasses vom 30. September 2009 sind daher in den Fällen, in denen die Verlängerung des derzeitigen Aufenthaltsrechts bereits beantragt wurde oder bis zum 31. Dezember 2009 noch beantragt wird, Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG auszustellen. Dies gilt auch, wenn der Aufenthaltstitel nach Abschluss der Prüfung voraussichtlich nach dem 31. Dezember 2009 auf der Grundlage des § 104a Abs. 5, 6 AufenthG zu erteilen ist.

Eine rückwirkende Titelerteilung im Sinne der Ziffer 1.7 meiner Anordnung vom 17. Dezember 2009 ist in den Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes aufgrund der Fiktionsbescheinigung nicht unterbrochen war, dann entbehrlich.

Nebenbestimmungen:

In die Aufenthaltserlaubnis kann die Nebenbestimmung „selbständige Tätigkeit erlaubt“ aufgenommen werden.

Im Auftrag


(Block)